

Zuwendungsordnung und Richtlinie der Kreissportjugend (KSJ) im Kreissportbund Altenburger Land e.V. (KSB) zur Vergabe von Mitteln der Thüringer Sportjugend (THSJ) zur Förderung der Jugendarbeit

Präambel

Jugendarbeit im Sport orientiert sich auf Grundlage der §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Danach stellt die Thüringer Sportjugend für ihre Untergliederungen Mittel für die Jugendarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung. Die Mittel werden von der Kreissportjugend Altenburger Land verwaltet, um die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsvereine zu fördern und zu stärken.

1 Zielgruppen

- Förderfähig sind Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene bis 27 Jahre.
- Bei Schulungen und Seminaren sind auch ältere Teilnehmer¹ (Multiplikatoren) förderfähig.

2 Maßnahmen und Methoden

2.1 außerschulische Jugendbildung

Maßnahmen der Jugendbildung sind Veranstaltungen, Lehrgänge, Seminare, die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren.

2.2 Ferienfreizeiten

Die Ferienfreizeiten dienen der Erholung von alltäglicher Belastung. Im Vordergrund steht die aktive Freizeitgestaltung, das gemeinsame Erleben mit Gleichaltrigen bzw. Gleichgesinnten. Sie lernen voneinander, erhalten neue Impulse und zehren lange von dem Erlebten.

2.3 Projekte / Veranstaltungen

Gemeint sind Veranstaltungen und Projekte, die vereinsübergreifend sind und spezifische Jugendangebote mit einer thematischen Ausrichtung. Diese sind temporär, zeitlich begrenzt und sollen nachhaltige Wirkung erzielen.

2.4 Internationale Jugendbildung

Die Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen sind Erlebnisse, die verändern. Eindrücke, die junge Menschen aus anderen Ländern mitbringen und Erfahrungen, die sie dort sammeln, prägen sie ein Leben lang. Dabei geht es nicht nur darum, andere Lebensweisen und andere Menschen kennen zu lernen, Heimweh zu überwinden oder spannende Orte zu besuchen, sondern es geht auch darum, sich selbst zu hinterfragen und zu wachsen.

Die internationale Kinder- und Jugendarbeit und ihre Strukturen unterstützen junge Menschen ganz gezielt dabei, ihren Traum von der großen weiten Welt in die Tat umzusetzen und Kompetenzerwerb zu ermöglichen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit verwendet dieses Dokument die männliche Sprachform. Sie steht stellvertretend für alle Geschlechter.

2.5 COVID-19-Sonderhilfen

Durch die behördliche Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie war die reguläre sportliche Jugendarbeit sowie die Durchführung von Freizeiten und Projekten nicht mehr möglich. Uns ist bewusst, dass die Sportvereine weit im Voraus ihre Angebote planen (z. B. Freizeiten, Projekte, Fortbildungen etc.). Sollten Stornokosten nicht im Rahmen der Verträge „Höhere Gewalt“ kostenfrei stornierbar sein, können diese prozentual/vollständig anerkannt werden.

Während der Corona-Pandemie werden bestimmte hygienische Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §33 erforderlich und sind vom Verein umzusetzen, wenn der Sportbetrieb wieder aufgenommen wird. Die Budgetierung kann zur Umsetzung dieser Hygienemaßnahmen genutzt werden, wenn sonst die Kinder- und Jugendarbeit im Verein nicht stattfinden kann.

Diese Sonderregelung gilt ab 19.05. und ist bis max. 31.12.2020 gültig und betrifft auch alle Maßnahmen, die vertraglich vor dem 16.03.2020 geschlossen wurden.

Richtlinie

1 Allgemeiner Zuwendungszweck

Mit den Mitteln der Budgetierung von der Thüringer Sportjugend werden Maßnahmen und Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt. Die Budgetierung richtet sich an Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Altenburger Land e.V. sind, spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten und eine Jugendordnung haben.

Die Kreissportjugend Altenburger Land (KSJ), diese vertreten durch den Vorstand, unterstützt die Mitgliedsvereine bei der Antragstellung, bescheidet die auszureichenden Fördermittel und kontrolliert die sachgerechte Verwendung. Die KSJ trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der Thüringer Sportjugend für die sachlich und rechnerisch ordnungsgemäße Verwendung der Budgetierungssumme.

1.1 Voraussetzung der Förderung

- Der Antragsteller muss Mitgliedsverein des Kreissportbundes Altenburger Land e.V. sein.
- Der Antragsteller muss über eine gültige Jugendordnung verfügen.
- Der Antragsteller setzt wirksam Maßnahmen zum Kinderschutz in seinem Sportverein um
- Betreuer / Verantwortliche von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen müssen neben dem Ehrenkodex ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht im Verein vorlegen. Formulare und Hinweise unter www.ksb-altenburg.de – Sportjugend – Kinderschutz
- Der Antragsteller erkennt diese Richtlinie und die generellen Zuwendungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Ein angemessener Eigenanteil an der Maßnahme muss durch den Antragsteller ausgewiesen werden. Eigenanteile können Eigenmittel des Antragstellers und / oder Teilnehmergebühren sein.

1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Aufwandsentschädigungen, Honorar- und Sachkosten. Bei der Zahlung von Honoraren muss ein Honorarvertrag mit dem Honorarempfänger geschlossen werden.

Sachkosten können pädagogisches Material, Fachliteratur, Reiseversicherung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Reisekosten etc. sein.

Bei Reisekosten ist zu beachten, dass diese auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes bezuschusst bzw. erstattet werden.

Für das physische Zusammentreffen von Personen werden Maßnahmen zum Schutz von Sportlern und Übungsleitern erforderlich und sind vom Verein umzusetzen. Unter Punkt 2.5 der Richtlinie können daher die Vereine einen Antrag auf zusätzliche Sachkosten zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen stellen.

Im Rahmen der „COVID-19-Sonderhilfen“ sind Hygieneartikel wie

- Desinfektionsmittel
- Einmalhandtücher
- Seife
- Mund-Nasen-Bedeckung
- Material zur Dokumentation und Beschilderung

förderfähig.

Des Weiteren sind anfallende Stornokosten, die aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anfallen können, dann anerkennungsfähig, wenn alle anderen Instrumente nicht mehr greifen und der Träger die Kosten nicht selbst tragen kann. Unter Punkt 2.5 der Richtlinie können daher Vereine einen Antrag auf Erstattung der Stornokosten stellen.

1.3 Art der Förderung

Die Förderung durch die KSJ erfolgt als Projektförderung. Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt.

Zur Finanzierung der Maßnahme ist der Antragsteller angehalten, in erster Linie Möglichkeiten der Förderung durch weitere Förderprogramme (z.B.: THSJ, Land, Bund, EU) zu prüfen und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen.

Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Das gilt auch für Pauschalförderungen.

Die vergebenen Fördermittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel nach dieser Richtlinie trifft der Vorstand der KSJ.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

1.4 Förderfähige Maßnahmen

Art der Maßnahme	Zuwendung (Zuschüsse)	Hinweise (Voraussetzungen, Einschränkungen)	Verwendungsnachweis (zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen)
Außerschulische Jugendbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Tagesveranstaltung über 6 Std. bis zu 2,50 € pro Tag / TLN - unter/bis 6 Std. bis zu 2,00 € pro Tag / TLN 	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung - zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare, Workshops und Teambildungsmaßnahmen, die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema stehen und Fragen der Jugendbildung behandeln und methodisch aufgebaut sind - Vorlage der Tagesordnung oder des Lehrplans - Kosten- / Finanzierungsplan - Eigenanteil muss mind. 25 % des Zuschusses betragen - Mindestteilnehmeranzahl: 7 	<ul style="list-style-type: none"> - s. Punkt 4 Verwendungsnachweis - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt (abrufbar unter www.ksb-altenburg.de – Medien – Downloads – Anträge – Verwendungsnachweise)

<p>Jugenderholung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 2,50 € pro Tag / TLN - je angefangene 7 TLN kann 1 Betreuer gefördert werden mit bis zu 2,50 € pro Tag 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen für Fahrten von Kinder- und Jugendgruppen mit mind. 2 Übernachtungen - Ziel der Veranstaltung soll die Erholung und eine aktive Freizeitgestaltung sein - Vorlage des Programmes - Kosten- / Finanzierungsplan - Betreuungsschlüssel: 7:1 - An- und Abreise: 1 Tag 	<ul style="list-style-type: none"> - s. Punkt 4 Verwendungsnachweis - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt (abrufbar unter www.ksb-altenburg.de – Medien – Downloads – Anträge – Verwendungsnachweise)
<p>Projekte / Veranstaltungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstförderung bis zu max. 250,00 € 	<ul style="list-style-type: none"> - vereinsübergreifende Veranstaltungen und Projekte - spezifische Jugendangebote, die ein besonderes Ziel verfolgen - offen auch für Nichtvereinsmitglieder - kurze Projektbeschreibung mit Ziel - Kosten- / Finanzierungsplan - Eigenanteil mind. 10% der Gesamtkosten 	<ul style="list-style-type: none"> - s. Punkt 4 Verwendungsnachweis
<p>Internationale Begegnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstförderung bis zu 4,00 € pro Tag / TLN - je angefangene 7 TLN kann ein Betreuer bis zu 4,00 € pro Tag gefördert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - für Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen - die Begegnungen müssen den gemeinschaftsbildenden Charakter wahren und sind auf Grundlage eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programms gemeinsam durchzuführen - Vorlage des Programmes - Kosten- / Finanzierungsplan - Mindestteilnehmeranzahl: 7 An- und Abreise: 1 Tag 	<ul style="list-style-type: none"> - s. Punkt 4 Verwendungsnachweis - Teilnehmerliste mit Originalunterschriften (inkl. Betreuer u. Referenten) auf dem Formblatt (abrufbar unter www.ksb-altenburg.de – Medien – Downloads – Anträge – Verwendungsnachweise)
<p>COVID-19-Sonderhilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstförderung pro Verein bis zu max. 250 € - Stornokosten anteilig / bis zu 100% der Stornokosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Antragstellung über das normale Antragsformular (die 6-Wochen-Antragsfrist wird ausgesetzt) - kurze Beschreibung mit der Anzahl der Gruppen für Kinder- und Jugendliche - förderfähig sind Sachkosten für Hygienebedarf / Material zur Dokumentation - Stornokosten bis zu 100%, 	<ul style="list-style-type: none"> - s. Punkt 4 Verwendungsnachweis

		wenn alle anderen Instrumente nicht greifen	
--	--	--	--

1.5 Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen, die ausschließlich auf die Vermittlung satzungsgemäßer Inhalte ausgerichtet sind
- Vereinsfeste, Wettkämpfe, Trainingslager, sportspezifische Fortbildungen, etc.
- investive Maßnahmen
- Anschaffungen
- anteilige Betriebskosten (Telefon, Strom, Wasser usw.)
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die bereits aus Mitteln der Thüringer Sportjugend (Doppelförderung) oder dem Jugendbudget des Kreisjugendrings Altenburger Land e.V. gefördert werden

2 **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen können die Sportvereine über die Geschäftsstelle der KSJ einreichen. Die Anträge sind formgebunden und können fortlaufend gestellt werden, aber mindestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn.

Der Antragsteller erhält, bei sachlicher Begründetheit des Antrages und bei Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, seitens der KSJ in der Regel fünf Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel der KSJ) eine Antragsentscheidung.

Die Antragsentscheidung enthält die für die Bewilligung maßgeblichen Angaben, die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises, etwaige Auflagen, Bedingungen und Begründungen sowie einen Förderhöchstbetrag.

Der Antragsteller hat unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (z.B. Umfang der Maßnahme, Beginn der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsstruktur).

Der Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme ist unter www.ksb-altenburg.de – Medien – Downloads – Anträge – Verwendungsnachweise abrufbar.

3 **Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach fristgemäßem Einreichen und Prüfung des Verwendungsnachweises.

4 **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und bis zwölf Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Termin zu erbringen. In begründeten Fällen kann der Vorstand der KSJ Ausnahmen zulassen und eine Verlängerung der Abgabefrist gewähren.

Bei nicht fristgemäßer Abgabe des Verwendungsnachweises werden die bewilligten Mittel nicht ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes. Des Weiteren muss ein Sachbericht verfasst werden.

Der Verwendungsnachweis einer Maßnahme ist unter www.ksb-altenburg.de – Medien – Downloads – Anträge – Verwendungsnachweise abrufbar.

6 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt nach Beschluss des KSJ-Vorstandes vom 19.05.2020 bis auf Widerruf in Kraft.

gez. Florian Voos

Vorsitzender der Kreissportjugend Altenburger Land im KSB Altenburger Land e.V.